

Kreis Offenbach  
Der Kreisausschuss  
Fachdienst Gefahrenabwehr- und Gesundheitszentrum  
Gottlieb-Daimler-Str. 10  
63128 Dietzenbach

Aufgrund §§ 16, 28 Abs. 1, 28a Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21.12.2020 (BGBl. I S. 3136), § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) vom 28.09.2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 06.05.2020 (GVBl. I S. 310) sowie § 9 der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) vom 26. November 2020 (GVBl. S. 826, 837), zuletzt geändert durch Art. 3 der Einunddreißigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 12. April 2021 (GVBl. S. 207) ergeht folgende

#### Allgemeinverfügung

1. Die ab dem 08.02.2021 gültige Allgemeinverfügung des Kreises Offenbach zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus im Landkreis Offenbach – Alkoholverbot und Maskenpflicht, zuletzt geändert durch Allgemeinverfügung vom 26.03.2021, wird wie folgt geändert:

- a) In Ziffer 3 wird Satz 1 vor Buchstabe a) wie folgt neu gefasst:

„Als stark frequentierte Verkehrswege, Plätze und Flächen unter freiem Himmel, auf denen eine durchgängige Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zu Personen anderer Hausstände nicht sichergestellt werden kann, und auf denen dementsprechend gemäß § 1a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung eine Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne von § 1a Abs. 2 CoKoBeV zu tragen ist, gelten auf dem Gebiet des Landkreises Offenbach folgende Örtlichkeiten und Flächen im Zeitraum zwischen 08:00 Uhr und 22:00 Uhr:“

- b) Ziffer 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Diese Allgemeinverfügung wird am 08.02.2021 wirksam und gilt zunächst bis einschließlich 09.05.2021.“

2. Diese Änderungsverfügung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### Begründung:

In den vergangenen 3 Wochen hat sich die Infektionslage im Kreis Offenbach nicht gebessert. Zwar kam es nach den Osterfeiertagen zu einer leichten Absenkung der Infektionszahlen, allerdings hält diese Senkung - die aller Wahrscheinlichkeit nach auf die geringere Anzahl von Testungen und Arztbesuchen während der Osterfeiertage zurückzuführen ist – nicht an,

sondern es ist ein erneuter Anstieg der Infektionszahlen festzustellen. Innerhalb der letzten 7 Tage sind 599 neuinfizierte Einwohner im Landkreis Offenbach zu verzeichnen, die 7-Tage-Inzidenz ist in den letzten Tagen wieder gestiegen und liegt am 16.04.2021 bei 156,3. Mittlerweile sind 494 Todesfälle im Zusammenhang mit einer SARS-CoV-2-Infektion im Landkreis Offenbach zu beklagen.

Es befinden sich aktuell (Stand: 16.04.2021) 55 an COVID-19 Erkrankte in den Krankenhäusern auf dem Gebiet des Landkreises Offenbach, 16 davon werden intensivmedizinisch betreut.

Der Anteil der COVID-19 Patientinnen/Patienten an der Gesamtzahl der Intensivbetten im Kreisgebiet liegt bei 61,9 % (Quelle: DIVI-Intensivregister, Stand: 16.04.2021).

Die Infektionen verteilen sich über das gesamte Kreisgebiet und sind keinen einzelnen Ausbruchsgeschehen zuzuordnen, es liegt somit weiterhin ein diffuses Infektionsgeschehen vor.

Vor dem Hintergrund der weiterhin angespannten Infektionslage hält der Kreisausschuss des Landkreises Offenbach an der Anordnung unter Ziffern 1 und 2 der Ursprungsverfügung vom 08.02.2021 in Gestalt der Änderungsverfügungen vom 19.02.2021, 05.03.2021 und 26.03.2021 fest. Die Bestimmung der Orte, an denen ein Alkoholkonsumverbot gem. § 1 Abs. 1 S. 4 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung gelten soll, wurde fortlaufend unter Hinzuziehung der Erkenntnisse der örtlichen Ordnungsbehörden evaluiert, was sich auch in den bereits in der Vergangenheit erfolgten Änderungen widerspiegelt.

Zur Begründung wird im Übrigen auf die Ausgangsverfügung vom 08.02.2021 verwiesen.

Durch Ziffer 1 Buchstabe a) dieser Verfügung wird die Anordnung der Ausgangsverfügung im Sinne der Rechtsklarheit neu definiert. Es handelt sich bei der Bestimmung um eine Konkretisierung der Pflicht aus § 1a Abs. 1 S. 1 Nr. 9 der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung.

Die Anordnung einer Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung (Maskenpflicht) gründet sich auf § 28a Abs. 1 Nr. 2 IfSG. Angesichts der dargestellten Infektionslage, der Überschreitung des Schwellenwertes des § 28a Abs. 3 S. 5 IfSG sowie der derzeit in der für die Infektionslage besonders relevanten Bevölkerungsgruppe zwischen 25 und 55 Jahren noch sehr geringen Impfquote wird die Notwendigkeit der angeordneten Maskenpflicht weiterhin gesehen. Die Konkretisierung der in der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung statuierten Maskenpflicht dient dem Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung sowie der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des öffentlichen Gesundheitssystems.

Ogleich die Testkapazitäten durch die Einführung der Möglichkeit einer Bürgertestung zugenommen haben, sind in Anbetracht der Infektionslage an stark frequentierten Plätzen, Flächen und Verkehrswegen weitere Schutzmaßnahmen bei Unterschreitung des Mindestabstands geeignet und notwendig, um einem weiteren, womöglich zügigeren Anstieg der Infektionszahlen zu begegnen - dies auch in Anbetracht des erheblichen Anteils der gefährlichen Virusmutationen an den Infektionszahlen. Verstärkte Erhebungen im März 2021 haben gezeigt, dass der Anteil der gefährlichen Virusmutationen - insbesondere der britischen Variante - an der Anzahl der Gesamtkontakten im Kreisgebiet stetig zugenommen hat.

Betreffend die Wirksamkeit der Maßnahme und die Intensität des hierdurch bedingten Grundrechtseingriffs wird auf die Ausgangsverfügung Bezug genommen.

Die Benennung der Verkehrswege, Plätze und Flächen folgt dabei weiterhin den Erkenntnissen der örtlichen Ordnungsbehörden, die durch eine fortlaufende Kontrolle und Evaluierung die insbesondere untertags besonders stark frequentierten Örtlichkeiten ermittelt haben, an denen bei Unterschreitung der Mindestabstands die Bedeckung von Mund und Nase zum Schutz vor einer Ansteckung notwendig ist.

Hierunter fallen auch Örtlichkeiten, für die der Verordnungsgeber seinerseits bereits die Anordnung von Schutzmaßnahmen für notwendig erachtet hat, wie z. B. Bahnsteige und Haltestellen von S-Bahnhöfen.

Mit den in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen übt der Kreisausschuss des Landkreises Offenbach den ihm zustehenden Ermessensspielraum pflichtgemäß und in rechtmäßiger Weise aus. Unter den vorgenannten Gesichtspunkten stellen sich die Anordnungen als geeignet, erforderlich und angemessen dar.

Auf eine Anhörung konnte gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 1 und 4 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetz verzichtet werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Str. 37, 64293 Darmstadt erhoben werden.

**Hinweise:**

Eine Anfechtungsklage gegen diese Verfügung hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG). Die Allgemeinverfügung muss demnach auch befolgt werden, wenn gegen diese Klage erhoben wird.

Eine aufschiebende Wirkung kann nur durch eine entsprechende gerichtliche Entscheidung eintreten.

Zuwiderhandlungen gegen die verfügten Anordnungen können gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Dietzenbach, den 16.04.2021

Gez.  
Oliver Quilling  
Landrat

Gez.  
Dr. Doris Bobyk  
Ärztliche Leitung